



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:
Fr. Mag. SCHWARZMAIR

Tel: 0732 / 7071-2251
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
A3-7/26-08 16.7.2008

Gültigkeit bzw. Ungültigkeit unvollständig ausgefüllter Stimmzettel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit Rundschreiben Nr. 16/2008 vom 11.7.2008, GZ 13.261/57-III/3/08, Folgendes mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurde in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage befasst, ob unvollständig ausgefüllte Stimmzettel bei im Schulrecht vorgesehenen Wahlen als ungültig zu werten sind oder nicht. Es erfolgt daher folgende Klarstellung:

Wahlen finden sich in unterschiedlichen Rechtsvorschriften. Es sind daher – auch im Ergebnis – unterschiedliche Regelungen zu finden:

1. Wahl der Landesschülervertretung nach dem Bundesgesetz über die **überschulischen Schülervertretungen** (Schülervertretungengesetz – SchVG), BGBl 284/1990:

§ 13 SchVG legt fest, dass von den Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen zu verzeichnen sind, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der im § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Dabei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.
Ein unvollständig ausgefüllter Stimmzettel ist somit gültig.

2. Wahl der **Schülervertreter** gemäß der §§ 59, 59a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl 472/1986 idgF, iVm § 11 der Verordnung über die Wahl der Schülervertreter, BGBl 388/1993 idgF:

Gemäß § 64 Abs 7 SchUG ist die Wahl der Vertreter der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. In Ausführung dieser Bestimmung erging die VO über die Wahl der Schülervertreter. Diese bestimmt in § 11, dass die Wahlberechtigten auf den Stimmzetteln die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten beiden bzw. sechs Kandidaten einzutragen haben. Nur dadurch ist gewährleistet, dass es sich tatsächlich im Wesen um eine Verhältniswahl und nicht um eine Mehrheitswahl handelt.

Im Falle der Wahl der

- Klassen- bzw. Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter
- Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter
- Abteilungssprecher und deren Stellvertreter
- Tagessprecher und deren Stellvertreter

sind somit auf den Stimmzetteln 2 Namen einzutragen (allenfalls den in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten 2 und 1 Wahlpunkt(e) zuzuordnen).

Im Falle der Wahl der Schulsprecher, deren zwei Stellvertretern und der drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuss sind auf den Stimmzetteln 6 Namen einzutragen (allenfalls den in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Wahlpunkt(e) zuzuordnen).

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel entsprechen nicht diesem Gebot und sind daher ungültig.

Daran vermag auch § 11 Abs 5 leg. cit., wonach die Stimme gültig abgegeben ist, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht, nichts zu ändern. Der Wählerwille ist nämlich nur dann beachtlich, wenn er die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtet. Enthält somit der Stimmzettel etwa Namen von Kandidaten, die nicht im Wahlverzeichnis aufscheinen, ist er ebenso ungültig wie ein unvollständig ausgefüllter Stimmzettel. Ist hingegen ein Name bloß falsch geschrieben, so greift Abs 5, sofern der Wählerwille erkennbar ist.

3. Wahl der **Vertreter der Lehrer** in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 SchUG iVm § 4 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss, BGBl 389/1993

Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten sechs Kandidaten einzutragen (allenfalls sechs, fünf und vier Wahlpunkte für die Funktionen der Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuss und drei, zwei und einen Wahlpunkt(e) zuzuordnen).

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel entsprechen nicht diesem Gebot und sind daher ungültig.

Daran vermag auch § 4 Abs 4 leg. cit., wonach die Stimme gültig abgegeben ist, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht, nichts zu ändern. (Siehe Punkt 2.)

4. Wahl der **Vertreter der Erziehungsberechtigten** in den Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 SchUG iVm § 4 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss, BGBl 389/1993

Es gilt das unter Punkt 3. Gesagte sinngemäß.

Unvollständig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig."

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger eh.